



## RICHTLINIEN

### FÜR WIRTSCHAFTSFÖRDERUNG IN DER STADTGEMEINDE MÖDLING

#### I. ZWECK

Erhaltung und Ausbau der Stadt Mödling als lokales und regionales Wirtschafts- und Einkaufszentrum. Erhaltung bestehender und Etablierung neuer Betriebe um ein ausreichend vielfältiges Angebot an Waren und Dienstleistungen für den Letztverbraucher zu gewährleisten.

#### II. BEGÜNSTIGTE

##### a) Betriebsübernahme:

Übernehmer (als Inhaber oder Pächter) von bereits bestehenden  
Handels- und Gewerbebetrieben  
Gast- und Schankgewerbebetrieben  
Betriebsstätten (Kanzleien, Büros) selbständig Erwerbstätiger

##### b) Investitionen in Kleinbetrieben

Inhaber oder Pächter von  
Handels- und Gewerbebetrieben  
Gast- und Schankgewerbebetrieben  
Betriebsstätten (Kanzleien, Büros) selbständig Erwerbstätiger

##### c) Existenzgründung

Inhaber oder Pächter  
von neuerrichteten Betrieben und Übernehmer (als Inhaber oder Pächter)  
von bereits bestehenden Betrieben der unter a) und b) angeführten Art,  
welche erstmals ein Gewerbe antreten bzw sich als selbständig Erwerbstätige niederlassen  
werden im Rahmen der Bestimmungen für Existenzgründung gefördert.

Nicht gefördert werden:

Großbetriebe  
Filialen von Großbetrieben  
Kaufhäuser  
Supermärkte  
Kantinen  
Betriebsküchen  
Brantweinstuben

##### d) Schwerpunktförderung für Nahversorger unter folgenden Bedingungen:

- Nach Quadratmetern beschränkte Geschäftsgröße
- Höchstens 2 Angestellte, Unternehmer muss selbst im Geschäft tätig sein
- Garantie gewisser ortsüblicher Mindest-Öffnungszeiten
- Lage im Ort (Bevorzugung Peripherie bzw. unterversorgte Gebiete)
- Anbieten eines für Nahversorger typischen Sortiments (Gebäck, Milchprodukte, Wurstwaren bzw. Käse im einfachen Rahmen, bestimmte grundsätzliche Hygieneartikel)
- Mitgliedschaft bei Wirtschaftskammer NÖ „Einzelhandel mit Lebens- und Genussmittel“

- Pünktliche Abgabenleistung an die Stadt Mödling, Geschäft in geförderten Monaten mindesten 3 Wochen geöffnet
- Unternehmen mit maximal 1 bzw. 2 weiteren Standort(en) (keine Filialen)
- Es können Zuschüsse für Einmalförderungen (rückzahlbar – nicht rückzahlbar) je nach Einzelfall gewährt werden.
- Durchführung der Förderung wird je nach Einzelfall festgesetzt.
- Eigenmittelanteil 20% des Investvolumens.

### **III. GEFÖRDERTE VORHABEN**

- a) Ankauf von Geschäftslokalen, Grundstücken und Baulichkeiten für Betriebszwecke
- b) Bauliche Investitionen zur Errichtung und Adaptierung von Geschäftslokalen und Betriebsstätten
- c) Anschaffung von Betriebs- und Geschäftsausstattung, Maschinen, Kombis und LKWs, sowie betrieblicher Investitionen
- d) Anschaffung von Waren und Rohstoffen
- e) Geschäftsablösen und Mietzinsvorauszahlungen
- f) Bezahlung von Kaufpreisen bei Betriebsübernahmen

Nicht gefördert werden:

Anschaffung privater Kraftfahrzeuge  
 Ablöse bestehender Kredite  
 Refundierung getätigter Investitionen, sofern diese bereits mehr als sechs Monate vor Krediteinreichung abgeschlossen wurden

### **IV. ALLGEMEINE VORAUSSETZUNGEN**

- a) Lage des Betriebsstandortes im Stadtgebiet von Mödling
- b) Staatsbürgerschaft eines EU - Staates des Förderungswerbers
- c) Mitgliedschaft des Förderungswerbers bei der Kammer der gewerblichen Wirtschaft für Niederösterreich bzw. bei der zuständigen Landesvertretung (Ärztchammer, Rechtsanwaltskammer, etc.)
- d) Entsprechende Bonität des Förderungswerbers sowie die pünktliche Entrichtung aller Gemeindeabgaben während der letzten 12 Monate vor Antragstellung
- e) Erfüllung der im Einzelfall durch die Stadtgemeinde Mödling dem Förderungswerber auferlegten Verpflichtungen
- f) Für beabsichtigte Investitionen müssen mindestens 20 % an Eigenmittel aufgebracht werden
- g) Für Existenzgründung Vorliegen einer Gewerbeberechtigung, welche nicht älter als ein Jahr ist
- h) Bei Ansuchen um Förderung anlässlich Existenzgründung Nachweise, dass der Förderungswerber um Förderung aus der Existenzgründungsaktion des Landes und der Handelskammer Niederösterreich angesucht hat, sowie Vorlage bzw. Nachreichung des diesbezüglichen Bescheides der Handelskammer
- i) Die Geschäftsneuerrichtung oder Geschäftsübernahme muss betriebswirtschaftlich und lokalwirtschaftlich gerechtfertigt sein

## **V. ART. HÖHE UND BEDINGUNGEN DER FÖRDERUNG**

- a) Zinsenzuschuss von 2 % bis maximal 5 % p.a. Über die Höhe des Zinsenzuschusses entscheidet der Gemeinderat unter Berücksichtigung der Höhe der Gesamtzinsen (effektive Verzinsung)
- b) Der Zinssatz des gewährten Darlehens von einem Bankinstitut darf den Zinssatz der Kreditaktion der Austria Wirtschafts Service GmbH, maximal um 1% überschreiten.

### **Bedingungen:**

- 1) Aufnahme des zu fördernden Kredites bei einem Mödlinger Kreditinstitut. Vorlage einer diesbezüglichen Kreditzusage (Promesse).
- 2) **Kredithöhe mindestens Euro 726,--, höchstens Euro 29.069,--**
- 3) Laufzeit höchstens 10 Jahre, bei Finanzierung von Kombis und LKWs höchstens 5 Jahre.
- 4) Rückzahlungsbeginn spätestens 1 Jahr nach Kreditgewährung.
- 5) Auszahlung des Kredites aufgrund vorgelegter Rechnungen.
- 6) Barauszahlung kann nur ausnahmsweise gegen Vorlage von Bestätigungen über die bereits getätigten Zahlungen für erfolgte Lieferungen oder Leistungen im Rahmen des Investitionsvorhabens erfolgen.
- 7) Bei Existenzgründung erfolgt im Falle der diesbezüglichen Zuerkennung einer Förderung des Landes bzw. der Handelskammer NÖ eine weitere Förderung nur in Höhe der Differenz des Zinsenzuschusses bzw. des Gesamtkreditbetrages der Landesförderung zur Förderung durch die Stadtgemeinde.

## **VI. DURCHFÜHRUNG DER FÖRDERUNG**

Die Überweisung der jeweils anfallenden Zinsenzuschüsse erfolgt durch die Stadtgemeinde Mödling halbjährlich aufgrund der Zinsenvorschreibung des Kreditinstitutes an dieses direkt.

Der Zinsenzuschuss entfällt:

- 1) Wenn der Förderungswerber mit den Rückzahlungsraten in Verzug gerät, und der Kredit aufgrund des Kreditvertrages deshalb zur Gänze fällig gestellt wird.
- 2) Wenn die Voraussetzungen gemäß Punkt IV lit. a), b) oder c) der Richtlinien vom Förderungswerber nicht mehr erfüllt werden.
- 3) Wenn der Betrieb des Förderungswerbers ohne triftige Gründe (z.B. Krankheit, zeitlich begrenzte Baumaßnahmen etc.) länger als 3 Monate nicht geführt wird.

## **VII. ANTRAGSTELLUNG**

- a) Die Einreichung des Antrages hat unter Anschluss der erforderlichen Unterlagen beim Kammeramt der Stadtgemeinde Mödling zu erfolgen.
- b) Über die eingebrachten Anträge entscheidet der Stadtrat.

## **VIII. FINANZIERUNG DES ZINSENZUSCHUSSES**

Die Gewährung von Zinsenzuschüssen gemäß den vorliegenden Richtlinien erfolgt nach Maßgabe der Bedeckung der im Voranschlag jeweils vorgesehenen Mittel.